

# **Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Puppentheater der Stadt Magdeburg**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) vom 24. März 1997 (beide zuletzt geändert durch Art. 2 bzw. Art. 5 des Gesetzes über ein Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBL. LSA Nr. 10/2006 vom 28.03.2006) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am.....folgende Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ wird innerhalb der Stadt Magdeburg als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Das „Puppentheater der Stadt Magdeburg ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Landeshauptstadt Magdeburg zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung der darstellenden Kunst/Figurentheater und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.  
Der Eigenbetrieb umfasst die Kunstgattung Puppenspiel.  
Zudem können weitere attraktive Orte in der Stadt und Umgebung bespielt werden.  
Darüber hinaus können Gastspiele angeboten werden.  
Gepflegt und bewahrt werden die bedeutenden Traditionen des Puppentheaters in der Landeshauptstadt Magdeburg.  
Dem Eigenbetrieb angeschlossen ist die Jugendkunstschule der Stadt Magdeburg.  
Das Puppentheater übernimmt mit der Jugendkunstschule Aufgaben der kulturell-ästhetischen Bildung.
- (3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Puppentheater der Stadt Magdeburg“.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I, Seite 613) in der letztgültigen Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Eigenbetriebes verwendet werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Eigenbetriebes wird das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und eingezahlten Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeleitet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 150.000 EUR.

### **§ 5 Zuständigkeiten**

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- der Oberbürgermeister
- der Stadtrat

### **§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter, der auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen wird.
- (2) Die Bestellung des Betriebsleiters kann auf 5 Jahre erfolgen.

- (3) Der Betriebsleiter stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
- (4) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören die Organisation und Geschäftsleitung, der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die laufenden Personalangelegenheiten; insbesondere die Begründung, Eingruppierung, Beendigung, Erneuerung bzw. Nichtverlängerung von Dienst- und Arbeitsverträgen nach TvöD, NV-Bühne sowie die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse aller beim „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ beschäftigten Angestellten, die Verhandlungen mit Dritten, Abschluss und Kündigung von Gastverträgen, Abschluss von Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden, der Erlass allgemeiner Anordnungen für den inneren Dienstbetrieb sowie alle sonstigen Maßnahmen der die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes/Theaters notwendig sind.
- (5) Der Betriebsleiter zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen -Puppentheater der Stadt Magdeburg-.
- (6) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (7) Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Magdeburg berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (8) Der Betriebsleiter erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des Oberbürgermeisters.

- (9) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über
1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 7 Gemeindeordnung bis zu einem Betrag von 10.000 EUR,
  2. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 35.000 EUR (einschließlich Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag bis 35.000 EUR),
  3. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 10.000 EUR,
  4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 35.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
  5. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 EUR.

## § 7

### Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß Eigenbetriebsgesetz gebildet. Ihm gehören neun Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt 1.
- (3) Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
- (4) Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter stimmberechtigter Vertreter der Verwaltung.
- (5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes.  
Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.  
Er ist von dem Betriebsleiter und von dem Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
  
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
  1. die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
  2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 35.000 EUR überschreiten bis zu 100.000 EUR (Nettorechnungsbetrag).
  3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 35.000 EUR überschreitet und den Betrag von 150.000 nicht übersteigt,
  4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 Gemeindeordnung, deren Vermögenswert den Betrag von 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 100.000 EUR nicht übersteigt,
  5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche über 10.000 EUR bis zu einer Höhe von 25.000 EUR,
  6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
  7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
  8. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
  9. Festsetzung der Entgelte auf Vorschlag der Betriebsleitung.
  
- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 62 Abs. 4 Gemeindeordnung entsprechend.

## **§ 9 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

Der Oberbürgermeister nimmt die ihm gemäß Gemeindeordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

## **§ 10 Zuständigkeiten des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.
- (2) Der Stadtrat beschließt insbesondere über:
  1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
  2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
  3. die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
  4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes,
  5. die Rückzahlung von Eigenkapital
  6. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung
  7. den Wirtschaftsplan

## **§ 11 Betriebsgebäude und Betriebseinrichtungen**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt dem „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ die Gebäude und Grundstücke des Puppentheaters Magdeburg sowie die festgelegten Bereiche des Gebäudes, Thiemstraße 20 – Thiem 20 „Haus für junge Kunst“ auf der Grundlage einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung zur Verfügung.
- (2) Die Gebäudebewirtschaftung und das Gebäudemanagement wird in entsprechenden Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Kommunalen Gebäudemanagement und dem „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ sowie der Jugendkunstschule geregelt. Die hierfür erforderlichen Mittel sind Bestandteil des Betriebskostenzuschusses an das „Puppentheater der Stadt Magdeburg“.

## **§ 12 Personalangelegenheiten**

Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 13 Wirtschafts- und Finanzplan**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Wirtschaftsplan (§ 15 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet.  
Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Der Betriebsleiter stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.
- (4) Bei der Ausführung der Wirtschaftspläne hat der Betriebsleiter darauf zu achten, dass durch wirtschaftliche Betriebsführung der durch den Betriebsausschuss bestätigte Zuschussbedarf möglichst gering gehalten wird. Eine absehbare Überschreitung des Zuschussbedarfes ist unverzüglich gemäß § 6 Abs. 6 und 7 dem Oberbürgermeister sowie dem Betriebsausschuss anzuzeigen.

## **§ 14 Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss**

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als verbundene Sonderkasse. Für die Kasse des

Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung(GemHVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht bei verbundener Sonderkasse obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.

(3) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Geschäftsführer einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.

(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach Maßgabe § 131 GO LSA.

(6) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss sowie dem Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zur Vorberatung und sodann mit den Ergebnissen der Vorberatungen dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

## **§ 15 Gleichstellungsklausel**

Die Funktionen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Magdeburg, den .....

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister